ben zu Begutachtung bes Gefegentwurfs, bas neue Mag . und Gewichtsinftem betreffend, bereits gewählten Deputationen mit ju übertragen.

3) Um aber für einzelne Falle, bis zur Emanation bes neuen Gefeges, baldige Magnehmung moglich zu machen, fei die Erneuerung ber in ber 71. f. bes Befetes vom 22. November 1834 für die Staatsregierung enthaltenen Ermächtigung annoch zu beantragen.

Muf diese Grundlage hin ift die Berathung und Beschluß= faffung in ber zweiten Rammer erfolgt.

Muffen die Unterzeichneten, benen die hohe Rammer Die Begutachtung bes Decrets übertragen, ihr Bebauern barüber aussprechen, unter ben vorliegenden Umftanden bie vom Intereffe ber Steuerpflichtigen fo bringend gebotene vollständige Regulirung der Gewerb = und Personalfteuer bis zu nachster Finangpe= riobe verschoben zu feben, fo ift ihnen boch Dichts übrig geblieben, als ihre Prufung ebenfalls auf jene brei Borfchlage zu befchranten, und bemerten fie beshalb Folgendes.

Referent Burgermeifter Bubler: Infofern nicht eine allgemeine Debatte fattfindet und Niemand von den geehrten Rammermitgliebern zu fprechen munichen follte, murbe ich im Berichte fortfahren.

Staatsminifter v. Befchau: Die Staatsregierung hatte in ber erften Borlage bei ber geehrten Rammer die Ermachtigung beantragt, bas Gewerb= und Perfonalfteuergefet ju erlaffen und baffelbe bann ber funftigen Stanbeversammlung gur nachtraglis den Beiftimmung vorzulegen. Sie hatte barauf angetragen, blos bie mefentlichen Grundfate gur Berathung und Befchlußfaffung zu bringen. Ich muß hinzufugen, bag bem Untrage nicht etwa die Absicht jum Grunde lag, an den verfaffungsmas Bigen Rechten ber Rammer Etwas abzuandern ober diefelben gu . fchmalern, fondern allein die Unficht, daß die Erfahrung gelehrt hat, wie schwierig es ift, ein folches Gefet gleich in der erften Fassung so richtig zu liefern, daß sich nicht bald barauf wieber Beranlaffung ju Erlauterungen ergibt. . Man hatte baber auf biefe Beife ben Bortheil erreicht, bag bie Staatsregierung immer ben Grundfagen gemäß bas Gefet hatte emaniren laffen tonnen und bereits eine beinahe zweijahrige Erfahrung fur fich gehabt hatte, die bei ber Borlage bes bereits in Unwendung gefomme nen Gefetes hatte berudichtigt werben tonnen. Es fam aber auch noch hingu, bag bie Staatsregierung vielleicht eine vollftanbige Borlage gleich gemacht hatte, wenn fie nicht gewunscht hatte, die Berathung über bas Grundfteuergefet abzumarten. Da fich aber diefe bis in ben Monat Mary hinausgezogen, fchien es ber Staateregierung zu fpat zu fein, noch eine fpecielle Gefetvorlage Die Erfahrung hat auch gelehrt, bag nicht einmal Die Beschluffaffung über die beabsichtigten 24 Puntte gu erreis chen gewesen ift, und daß man noch weiter hat gurudigehen und bie Berathung nur auf 3 bis 4 von ber Deputation bezeichnete Puntte hat beschranten muffen. 3ch habe mich fur verpflichtet gehalten, ti & anzufuhren, um nicht zu einer Digbeutung in Bezing auf biefe beanspruchte Ermachtigung Beranlaffung gu geben.

I. 85.

Referent Burgermeifter Subler: Im Berichte heißt es weiter :

Bu 1.

Die in bem vorliegenden Decrete unter V, XIX und XXI aufgeführten Unordnungen lauten

bie Gewerbsteuer von ben S. 7, 3 bes Gefeges vom 22. Dov. 1834 gedachten Unlagen gur Gewinnung und er= ften Borrichtung von Naturproducten find gleichmäßig ju erheben, es mogen bie biesfallfigen Materialien auf eignemoder fremdem Grund und Boden gewonnen werden.

Wenn bisher, bemerkt bie Decretsbeilage, nach Borfchrift von §. 7 unter 3 bes Gefetes von 1834 bie gedachten Unterneh= mer von Unlagen ju Gewinnung ober erften Borrichtung von Maturproducten, mit benen fie Sandel treiben, 3. B. die Unternehmer von Pechfiedereien, Theerschwelreien, Steinbruchen, Rohlenbrennereien, Steinkohlen=, Torf= ober Braunkohlengru= ben, Blegelbrennereien - infofern fie bie Materialien auf eignem Grund und Boben gewonnen - von Ent= richtung ber Personalsteuer befreit gemesen, so habe fich biefe Freilasfung auf die zeitherige Grundsteuerverfasfung gegrundet, nach welcher jene Unlagen ber Grundbefteuerung unterworfen maren. Unders gestalte fich die Sache mit Ginführung des neuen Grundsteuerspftems, indem letteres alle diefe Gegenstande, als Gewerbenutungen, von dem Gebiete der Grundfteuer ausschließe. Der Wegfall der Grundsteuer von den gedachten gewerblichen Unlagen rechtfertige bemnach bie obige Bestimmung.

Die Deputation vermag diese Unficht unbedingt nicht zu theilen und erinnert an die fruhern fandischen Berhandlungen über diefen Gegenftanb.

Schon bei Berathung bes Entwurfs zum Gewerbsteuergefete Landt .= Acten 1833, II. Abth. 4. Bb. G. 281

fprach fich ju g. 7 mehrfach die Unficht aus, bag Urprobucte, die roh und fo verkauft merden, wie fie aus ber Erde kommen, ei= ner Gewerbsteuer nicht unterliegen tonnen, eine folche aber bann eintrete, wenn damit eine wesentliche Umgestaltung vorgenom= men worden. So wurde von Ralksteinbruchen und Lehmgruben eine Gewerbsteuer nicht, wohl aber von Ziegeleien und Kalkofen Bu entrichten fein.

Die erfte Rammer ift auch fpater bei Berathung bes Decrets, die wegen Ginfuhrung eines neuen Grundfteuerfuftems getroffenen Beranftaltungen betreffend, jenem Grundfage treu geblieben. Denn als damals von ber zweiten Kammer, in Folge ber Bestimmungen zu S. 84 der Geschaftsanweisung, wornach bie Mugungen ber Ralt- und anberer Steinbruche, Sand-, Behmund Thongruben, Torffliche, Mergel, Braun : und Steinfohlen als Gewerbenutungen von ber Grundfteuer ausgeschloffen geblieben, ber Untrag in die Schrift empfohlen worden war, Die bezeichneten Gegenftande fofort mit Ginfuhrung des neuen Grundfteuerfpftems gur Mitleidenheit bei ber Gewerbfteuer gu giehen, ift die dieffeitige Rammer nach bem Borfchlage ihrer Deputation aus obigen Grunden und in Erwagung, bag bas Areal, welches die gedachten Gegenstande einnehmen, ber Grundsteuer auch ferner unterliege und bei Ubichatung bes Uders nicht barauf gefehen werbe, wie der Befiger felbigen nuge, fondern wie er ihn nach ben angenommenen landwirthschaftlichen Regeln nugen fonne, daffelbe Areal aber nicht mit Grund = und Gewerbsteuer zugleich belegt werden burfe, bem Untrage ber zweiten Rammer nicht bei= getreten.

Landt. 2Ct. 1836, Beil. gur II. 26th. 3. Sammlung, S. 548,

Landt.: Act. 1835, II. Abth. 2. Bb. S. 697.